



Stadtpolizei Aarau
Sektion Gewerbe
Bahnhofstrasse 67
Postfach 4019
5001 Aarau

Meldung einer Veranstaltung mit Schallemissionen für einen Einzelanlass

Gemäss Art. 8 der SLV¹ müssen alle Veranstaltungen der Behörde gemeldet werden, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall mit mehr als 93 dB (A) (L_{eq}) auf das Publikum einwirkt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Veranstaltung in einem Gebäude oder im Freien durchgeführt wird.

1. Betrieb / Organisation / Person

Gesuchsteller _____
Verantwortliche Person _____ Telefon _____
Strasse & Nr. _____ Mobile _____
PLZ & Ort _____ Postfach & Nr. _____
E-Mail _____

2. Datum und Ort der Veranstaltung

Datum, Beginn _____ Zeit, Beginn _____ Uhr
Datum, Ende _____ Zeit, Ende _____ Uhr
Veranstaltungsort _____
Veranstaltungsart _____
Strasse & Nr. _____
PLZ & Ort _____
Soundcheck von _____ Uhr bis _____ Uhr

3. Maximaler Schallpegel

- bis 93 dB(A) L_{eq}
 93 dB(A) L_{eq} bis 96 dB(A) L_{eq}
 96 dB(A) L_{eq} bis 100 dB(A) L_{eq} , bis 3 Stunden
 96 dB(A) L_{eq} bis 100 dB(A) L_{eq} , über 3 Stunden

¹ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) SR 814.49



Die musikalischen Darbietungen müssen mindestens **30 Minuten** vor Beendigung der Veranstaltung eingestellt werden, insofern in der Bewilligung nichts anderes erwähnt wird.

4. Name und Adresse der für die Messung zuständigen Person

Firma _____
Name & Vorname _____ Telefon _____
Strasse & Nr. _____ Mobile _____
Postfach & Nr. _____
PLZ & Ort _____
E-Mail _____

5. Messverfahren

5.1 Nach Anhang 1.3

Das Messverfahren wird gestützt auf den Anhang 1.3 der SLV für die obgenannte Veranstaltung angewendet.

Ja Nein

5.2 Nach Anhang 1.4

Das Messverfahren wird gestützt auf den Anhang 1.4 der SLV für die obgenannte Veranstaltung angewendet.

Ja Nein

6. Anzahl Gäste

Wie viele Gäste / Zuhörer werden erwartet? _____ Personen

7. Meldepflicht

Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss die Durchführung von Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 der SLV mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Bei Open Airs empfiehlt es sich, die Meldung möglichst früh der zuständigen Vollzugsbehörde zuzustellen, da diese Einschränkungen in der Lautstärke und oder den Vortragszeiten erlassen kann.

8. Bemerkungen und ergänzende Angaben



9. Wirtetätigkeit

Wird während den musikalischen Darbietungen gewirtet, muss dies der Vollzugsbehörde mit folgendem Formular gemeldet werden; http://www.aarau.ch/documents/2017-04-24-Einzelanlaesse_mit_und_ohne_Verlaengerung.pdf

10. Weitere Angaben

Je nach Veranstaltung kann die Vollzugsbehörde weitere Unterlagen einfordern, z. B.

- Sicherheitsdispositiv (Intern und Extern),
- Verkehrs- und Parkregime,
- Betriebskonzept für den Anlass,
- Weitere Unterlagen können jederzeit eingefordert werden.

11. Nichteinhalten von Auflagen

Wird bei Kontrollen durch die Stadtpolizei Aarau festgestellt, dass die Auflagen nach Art. 5 bis 8 der SLV oder andere Auflagen in der Bewilligung nicht eingehalten werden, muss mit einem umgehenden Bewilligungsentzug gerechnet werden. Eine Anzeige gemäss strafrechtlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

12. Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wird eine Bewilligung wegen falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben, wegen Vorhalten der wahren Absichten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch die Bewilligungsbehörde ausgestellt, entfällt diese Bewilligung nach Erkennung des tatsächlichen Grunds durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Strafandrohung von Art. 14 VStrR². Die Bewilligung gilt als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist verboten.

13. Richtigkeit der Angaben

Der, bzw. die unterzeichnende Person (Ziffer 1.) bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift

² Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974; SR 313.0